

Aus der Sitzung am 02.07.2021

Wegen der vorbeugenden Maßnahmen der Gemeinde Unterkirnach gegen die Ausbreitung des Corona-Virus fand die Sitzung in der Schlossberghalle statt.

Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des bestehenden Gebäudes "Zum Stadthof", Einbau einer Seniorentagesstätte im OG, Einbau einer Wohnung im OG, Einbau eines Hofladens im EG, Anbau von zwei Wohngebäuden mit 16 Wohneinheiten, Abbruch der bestehenden Anbauten Garage und Kiosk auf den Grundstücken Flst.Nrn. 43, 43/23, 42/97, 43/127

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadthofweg“. Im Frühjahr gab es bereits eine Bauvoranfrage. Im Gemeinderat wurden alle benötigten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans besprochen.

Herr Braun berichtete, dass ein Gespräch mit dem Bauherrn in der letzten Woche stattgefunden hat. Es wurde vereinbart, dass im Grundbuch eingetragen werden muss, dass es sich bei den Anbauten um Altenwohnungen handeln muss. Herr Braun befürwortete eine Befreiung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde analog zum Verfahren beim Bauvorhaben „Betreutes Wohnen, Rathausplatz 2“. Ebenfalls erklärte Herr Braun, dass der „Stadthof“ unter Denkmalschutz steht und dass nur mit den Anbauten das Bauvorhaben kostenneutral realisiert werden kann. Hierfür sind Befreiungen vom Bebauungsplan erforderlich. Er unterstützt das Projekt, hat großen Respekt vor den Bauherren und ist froh darüber, dass Unterkirnacher Firmen an diesem Bauvorhaben beteiligt sind. Mit diesem Projekt folgt man dem Ziel der Landesregierung hin zur Innenentwicklung.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig das Einvernehmen zur Genehmigung der folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadthofweg“:

- Für die Überschreitung des Baufensters an der Nordseite mit dem östlichen und dem westlichen Anbau sowie an der West- und Südseite mit dem westlichen Anbau
- Für die Anlegung von Stellplätzen außerhalb der im Bebauungsplan hierfür vorgesehenen Flächen vor dem westlichen und östlichen Anbau
- Für die Dachform der östlichen und westlichen Anbauten mit einem Pultdach mit 6° Dachneigung. Zulässig sind Satteldächer mit 45° bis 52° Dachneigung.
- Für die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe für den westlichen Anbau. Geplant sind 13,41 m, zulässig sind 9,50 m.
- Für die Überschreitung der Geschosshöhe für das 1. DG an der Südseite. Geplant sind 3,62 m, zulässig sind 3,0 m.
- Für die Überschreitung der Grundflächenzahl um 256 m² bzw. 29 %
- Für die Überschreitung der Geschossflächenzahl um 1.529 m² bzw. 85 %
- Für die Überschreitung der Gebäudelänge für die offene Bauweise.

Zur Anzahl der notwendigen Stellplätze wird für die Betreiberwohnung im Stadthof-Gebäude keine Befreiung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Unterkirnach erteilt. Für diese Wohnung sind zwei Stellplätze erforderlich. Für die 16 Altenwohnungen in den beiden Anbauten wird eine Befreiung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Unterkirnach erteilt. Es müssen für diese Wohnungen insgesamt nur acht Stellplätze (0,5 pro Wohnung) geschaffen werden. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Wohnungen in den beiden Anbauten nur als Altenwohnungen genutzt werden dürfen und dies nicht nur baurechtlich in der Baugenehmigung sondern auch durch eine Eintragung im Grundbuch, Abt. II, gesichert werden muss.

Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Flst.Nr. 55/10

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sommerberg II 3. Änderung“. Das Vordach des Hauses überschreitet unwesentlich die Baugrenze. Weitere Genehmigungen für Befreiungen oder Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nahm das Bauvorhaben zur Kenntnis.

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die bisher geltende Satzung stammt aus dem Jahr 1978. Ein wesentlicher Grund für die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist, dass rechtsverbindliche Veröffentlichungen kurzfristig auf der Homepage der Gemeinde im Internet möglich sind. Trotz der Bekanntmachung auf der Homepage, wird weiterhin auch noch im Amtsblatt darauf hingewiesen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Erhöhung der Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/22

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Die Vertreter des Gemeinde- und Städtetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die vorgeschlagenen Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2021/22 zu erhöhen.

Auftragsvergaben zur Teilumnutzung der Roggenbachschule in einen Kindergarten

Folgende Gewerke „Aufzug“ und „Inneneinrichtung zur Teilumnutzung der Roggenbachschule in einem Kindergarten müssen in Auftrag gegeben werden. Herr Braun erklärte, dass die Firma LifTec bereits die Aufzüge im kath. Kindergarten und im Pfarrsaal geliefert und eingebaut hat. Des Weiteren stellte er die Planungen der Inneneinrichtung vor. Die gesamten Pläne wurden mit dem evangelischen Träger abgestimmt. Es wurden 5 Anbieter angefragt, nur die Firma Wehrfritz hat ein Angebot abgegeben.

Einstimmig beschlossen wurden die Auftragsvergaben der Arbeiten für den Aufzug an die Firma LifTec aus Donaueschingen zum Angebotspreis von 30.345,00 Euro und die Inneneinrichtung an die Firma Wehrfritz zum Angebotspreis von 77.956,89 Euro.

Ermittlung möglicher Potentiale für Photovoltaik-Flächen im Dorf / Dächer öffentlicher Gebäude

Herr Braun hat Ende Juni einen Fachbetrieb beauftragt, welche die Potentiale für PV-Nutzung auf den Dächern aller öffentlichen Gebäude ermitteln wird. Hierbei geht es nicht nur um deren Ertragsmöglichkeiten sondern auch um deren Installation. Der Gemeinde entstehen hierzu keine Kosten. Jedes Dach bzw. jeder Untergrund hat bekanntlich seine eigenen Herausforderungen. In einem zweiten Schritt, soll dann nach einer Vorstellung im Gemeinderat auch ermittelt werden, wie die Energieerzeugung mit Einsatz einer PV-Anlage im jeweiligen Gebäude optimiert werden kann.

Herr Braun ergänzt, dass er das Ergebnis der Ermittlung der möglichen Potentiale für die PV-Flächen im Dorf im Herbst im Gemeinderat vorstellen wird.

Hagelabwehrverein Schwenningen

Herr Braun berichtete, dass die Gemeinde zurzeit kein Mitglied im Hagelabwehrverein Schwenningen ist. Wenn man Mitglied werden möchte, würde der Beitrag 22 Cent pro Einwohner betragen. Dieser Tagesordnungspunkt würde im Herbst im Gemeinderat auf die Einladung kommen.

Sitzungsvorlage „Marbental-Ost“ am 20.07.2021

Herr Braun erläuterte, dass die Vergabe der Bauplätze im „Marbental Ost“ analog zum „Sommerberg II“ erfolgen soll. In der Sitzung am 20.07.2021 soll es eine Vorlage zum Baupreis geben und eine Vorlage bzgl. der Vergabekriterien. Man möchte die Bauplätze gerne im Herbst vergeben.